

Staat mit einheitlicher zentraler Planung und Leitung bei gleichzeitiger Eigenverantwortung der Warenproduzenten und Teilnahme der Werktätigen an Planung und Leitung in Staat und Wirtschaft sein.<sup>10</sup>

Er hob hervor, daß die sozialistische Demokratie nichts gemein hat mit der bürgerlichen „Gewaltenteilung“ oder mit „Teilung und Kontrolle der Macht“.<sup>11</sup>

• *Einheitlicher Gerichts Aufbau, einheitliche zentrale Leitung der gerichtlichen Tätigkeit sowie Wahl der Richter und unmittelbare aktive Mitwirkung der Werktätigen in der Rechtsprechung sind Ausdruck der konsequenten Durchsetzung des demokratischen Zentralismus in Tätigkeit und Struktur der Gerichte.*

Der Gerichts Aufbau entspricht — mit Ausnahme der Militärgerichte und der gesellschaftlichen Gerichte — der territorialen Gliederung der DDR in Kreise und Bezirke. Diese Struktur der Gerichte, die konkretisiert wird durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Gerichte der verschiedenen Stufen, erleichtert die einheitliche Leitung der Gerichte, die enge Verbindung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen aus dem jeweiligen Bereich. Die enge Verbindung zwischen der Bevölkerung, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Gerichten wird durch die Werktätigen in den Betrieben und Wohngebieten und die Wahl der Berufsrichter durch die Volksvertretungen der Kreise oder Bezirke\* bzw. der Richter des Obersten Gerichts durch die Volkskammer besonders gefördert. So betrachtet, gewinnt die Berichtspflicht der Richter gegenüber den Volksvertretungen darüber, „wie sie ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus verbinden und diese Entwicklung aktiv fördern“,<sup>12</sup> besonderes Gewicht.

Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen dient der wechselseitigen Qualifizierung ihrer Tätigkeit im Interesse der optimalen Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben. Die Zusammenarbeit beispielsweise der Kreisgerichte<sup>13</sup>, die die Masse der gerichtlichen Verfahren überhaupt durchführen, insbesondere mit den Kreistagen, bildet eine wichtige Grundlage für die Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und für die Berücksichtigung der spezifischen Erkenntnisse der Gerichte in der Führungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht. Welche fundamentale Rolle dies für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität spielt, wurde bereits unter anderen Aspekten im Kapitel „Die Funktion des Strafverfahrens“ erörtert. -

## 2.2.2. Die Funktion des Gerichts im Strafverfahren

Entsprechend ihrer dargelegten staatsrechtlichen Stellung tragen die Gerichte für die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens eine große Verantwortung. Sie sind es, die abschließend über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden. *Nur die Gerichte und die gesellschaftlichen Gerichte können die Präsomtion der Unschuld (§6 Abs. 2 StPO) widerlegen, über die Schuld rechtsverbindlich entscheiden und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen. Gern, Art. 4 StGB sind die Ge-*

10 W. Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates ...; a. a. O., S. 14

11 A. a. O., S. 12

12 § 1 Abs. 2 GVG

13 H.-J. Schulz, „Kriminalitätsvorbeugung im Kreis“, Berlin 1969